



Hinweise zur Förderfähigkeit der Restkostenpauschale EFRE Programm Stadtteilzentren III

Im Rahmen der 40 %-igen Restkostenpauschale können folgende Kostenpositionen abgerechnet werden:

1. Bewirtungskosten, die im Rahmen von

- (Stadtteil-)festen entstehen und somit als pädagogisches Material angesehen werden,
- Öffentliche Netzwerktreffen (Höflichkeitsbewirtung, wie Kaffee, Tee, Wasser, Kekse) entstehen.

2. Ausgaben für Dienst- und Werkverträge (Honorare) zur Erfüllung des
Zweckes, basierend auf der Grundlage entsprechender Verträge und
Qualifikationsnachweise unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im
Bereich Soziales (HonVSoz)“.

3. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die direkt das Projekt publizieren und die
Bestimmungen der EU zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis
50 der Dach-VO beachten, z.B.

- Erstellung von Flyer, Plakaten, Handouts,
- Erstellung von Werbematerialien, die die Sichtbarkeit des Stadtteilzentrums nach außen fördern,
- Erstellung von Webseiten.

4. Beschaffte oder hergestellte Gegenstände zur Erfüllung des Zweckes.



5. Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

6. Anerkennung von Ehrenamtlichen (Aufwandsentschädigungen).

Nicht förderfähig über die 40%-ige Restkostenpauschale sind:

- Alkoholische Getränke,
- Personalkosten und deren Tätigkeiten, die bereits als direkte Personalkosten bewilligt wurden,
- Gut- und Warenscheine,
- Pfand,
- Trinkgelder,
- Bußgelder, Geldstrafen und außergerichtliche Kosten und Prozesskosten,
- Mahngebühren, Überziehungszinsen u.ä.